



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.IV. Inserirung der Hansee-Städte in das Gutachten; Darüber gehaltenes Protocollum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Dec.

§. IV.

1645.
Dec.Inferirung
der Hanse-
Städte in das
Gutachten.

Hierauf wurde von den Evangelicis und, daß solches ohne Nachtheil eines oder
resolviret, der Hanse-Städte, in dem des andern, auf die Hanse-Städte ha-
Aussag, bey dem 6. Schwedischen Arti- benden Praxension, gereichen solle, aus-
cul, Erwähnung zu thun, jedoch weiter weiß folgenden Protocoll.
nicht, als so viel die *Commercia* betreffe,

Protocollum Osnabrugense de 6. Decembr. ante merid.

Magdeburg proponiret: Nachdem man aus der Hanse-Städte Memoriali
ersehen, was derer Suchen sey, siehe zu vernehmen, wessen sich darüber Fürsten und
Stände resolviren wollten. Wann das beschehen, solle die Re- und Correlation
mit den Reichs-Städten vorgehen, und, da die Zeit übrig, der Punct der Grava-
minum durchgelauffen werden, weilm man des Restes wegen der Cronen Replie er-
warten wolle.

Seine Meynung sey, man solle des Hanse-Bundes Gesinnen Artic. Sueci-
co 6. da der *Fœderum* gedacht wird, statt geben, doch allein, so viel solcher die *Com-
mercia* berühre, und unvernachtheilt deren Superioren.

Altenburg: Dreyerley falle in Umfrage: Erstlich was wegen der Hanse-Städ-
te zu thun? 2) Wie die Re- und Correlation mit dem Reichs-Städtischen Colle-
gio anzustellen? 3) Wie die Gravamina zusammen zutragen? Der Hanse-Städte
Memoriale habe er mit Fleiß durchgelesen, halte, es wäre ihnen ohne Präjudiz
gesehen, wann sie gleich übergangen worden, weil sie aber irreparabile damnum
cum ignominia besorgten, also könne man sie, modo ac loco a Directorio de-
signatis, einrücken. *Fœdera* seyn nicht zu verwerffen, weil der Kayser solche selbst
in sua Declaratione nicht vernichte.

Weymar: Bey den Reichs-Ständen können sie, zumahln als ein Corpus
nicht in Consideration kommen, daher er noch nicht andersi sehen könne, da man
ihrer je gedencken sollte, man hätte sie an Ort und Ende, und auf Maas und Weise
zu stellen, wie in den Reichs-Abschieden gebräuchlich, und sie im Pirnischen Entwurff
zu befinden. Die *Commercia* seyn bishero fast am meisten durch sie erhalten worden,
ohne welche Deutschland nicht bestehen möge, darbey seyn sie, doch *citra præjudi-
cium tertii*, billig zu conserviren.

Braunschweig: *Tanquam corpus* seyn sie im Reich nie consideriret; das
Fœdus wäre tempore FRIDERICI II. schon approbiret gewesen, ergo würde
man es jeko nicht improbiren können, doch bliebe *Jus Superioritatis* salvum. Sie
hätten aber sonst sich der Freyen Reichs-Ritterschafft nicht zu compariren, weilen
solche allerdings ohne Mittel dem Reich unterworfen. Im übrigen habe man mit
dem Aussag nicht zu eynen, weilen punctus Salvorum Conductuum pro Non-
Scatibus noch nicht richtig, man könne inzwischen 4. Exemplaria der Gravami-
num abschreiben und Punctum *Justitiæ* daran zuletzt setzen.

Mecklenburg: *Erinnere sich rationum dubitandi*, man könne aber die See-
Städte ohne Bedencken den 6. Artic. beyrücken.

Sachsen-Lauenburg: (Welches Votum Mecklenburg geführet,) man solle
den Punct, salvo *Jure Dominorum Directorum*, pro legitimo erkennen, und
der Gravaminum halber, der Erbaren Frey- und Reichs-Städte Re- und Corre-
lation erwarten.

Hessen-Darmstadt: Vergleiche sich mit den Majoribus, wisse nicht, ob die
Hanse-Städte abstractive oder conerective eingerückt seyn wollten: Conerective
könne es nicht süglich geschehen.

Zweyter Theil.

D

Frantz

1645.
Dec.

Fränkische Grafen : Die Hanse-Städte gehören abstractive in diesen Frieden, gestallten es Herr SALVIUS auf diese Weise gedacht hätte.

Conclusum : Der Hanse-Städte solle man, salvo Jure Superiorum, beym 6. Articulo mitgedencken.

1645.
Dec.

§. V.

Die Chur-
Brandenburgische
Gesandten
urgiren
den Titul
Excellenz.

Die Evangelische Fürstliche Gesandten wollten über ihre Gravamina mit denen Chur-Brandenburgischen Legatis, dem letzt-gefassten Schluß gemäß, gerne communiciren, es wollten aber diese sich in keine Conferenz mit jenen einlassen, wofür nicht den Legatis Primariis Electoralibus, der Titul Excellenz gegeben würde: sonsten sie per Legatos Secundarios, allein, mit denen Fürstlichen handeln wollten: welches aber diese keines weges einzugehen willens waren, sondern

auf Einrathen des Pommerischen Gesandten Frommholdts, beschloffen, die Insinuation ihres Aussages, per Secretarium dem Chur-Brandenburgischen Secretario thun zu lassen, damit dieser solchen den Chur-Brandenburgischen Legatis präsentiren möchte: im übrigen aber wollten Satus diese neuerliche Präsentation, als ein Attentatum unter den Catalogum Gravaminum referiren, wie das nachgesetzte Protocoll außweiset:

Die Fürstlichen referiren solches unter die Gravamina.

Protocollum Osnabrugense d. 11. Decembr. 1645.

Altenburg referiret: Auf letzteres Gutfinden hätten sie sich in ihrem und ihrer Mit-Deputirten Nahmen, als Braunschweig, Wetterauische Grafen und Lübeck, bey denen Chur-Brandenburgischen Gesandten zur Conferenz über die Gravamina anerbotten; worauf ihnen zur Antwort sey ertheilet worden, die Communication wäre ihnen, Brandenburgicis, sehr lieb, und wollten sie ihrer heut erwarten, allein, sie würden sich in nichts einlassen, man gäbe ihnen dann den Titul Excellenz, gleich wie die auswärtige Potentaten auch thäten. Sie, die Altenburgischen, hätten sich der Assignation bedancket, und bezeuget, daß man ihnen das Prædicat gerne gönne, allein die Fürsten könnten ihnen nicht geben; zu Münster re- und correferirete man mit ihnen, und brauchte tertiam personam im Reden, man wäre hier solcher Qualitäten als drüben, also möchten sie es beym alten bleiben lassen, weils es zumahl causam communem beträffe, sonst müste man es vor eine vorsehlische Separation halten. Solches hätten die Chur-Brandenburgischen für eine Neuierung agnosciret, aber mit deme zu entschuldigen veremeynet, weils Bayern drauf bestünde, so könnte sich Chur-Brandenburg (dessen Haus länger bey der Chur-Fürsten Dignität wäre) auch nicht ringer geben, zumahlen anderst von Fürsten, als den Kayser und den Cronen tractiren lassen; Venedig würde diß Prædicat ertheilet: also wollten sie lieber Gravamina separatim übergeben. Sey also die Frage: Was nun zu thun?

Magdeburg: vermeynten, man sollte den Chur-Brandenburgischen die Gravamina per Secretarium insinuiren, weils sie mit uns nicht anderst, als vermittelst der Excellenz tractiren wollen, und sie bedeuten, sie möchten uns ihr parere mit nechsten verstatten.

Altenburg: Habe sich recht betrübet, daß man diese Formalitäten dem Publico vorziehe. Wessenbeck hätte andere Bertröstung gethan, halte, man sollte ihnen per Secretarium, die Gravamina, wie Magdeburg gerathen, einhändigen und den Schluß intimiren, daß man nehmlich mit der Auslieferung an das Chur-Männliche Reichs-Directorium nicht innhalten könne, weils diß der Conferenz obsticket, es sey periculum in mora, man müsse Zeit gewinnen, wolle ihnen aber ihre Erinnerungen vorbehalten, so gegenwärtig als zukünftig.

Sonsten halten sie, der Schimpff, so dem Fürstlichen Collegio wegen verweigerter Conferenz, die doch zu Münster nicht versaget werde, wiederfahren, sollte zwar